

Bergstraße 3 4113 St. Martin i. M. 07232/2342

Einrichtungsordnung 2025/2026 Mitteilungen zum Kindergarten- und Krabbelgruppenbetrieb

Wir freuen uns über das Vertrauen, das Sie uns entgegenbringen und hoffen, dass Ihr Kind eine schöne, erlebnisreiche Zeit bis zum Schuleintritt in unseren Einrichtungen verbringen kann. Dazu benötigen wir auch Ihre Mithilfe und bitten Sie um Einhaltung des Organisationsrahmens. Im Interesse Ihres Kindes legen wir Wert auf eine gute Zusammenarbeit und einen guten Kontakt.

Die Pfarre St. Martin betreibt eine KBBE° nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungsund –betreuungsgesetzes (=OÖ KBBG) in der geltenden Fassung und nach den Richtlinien der Caritas.

Öffnungszeiten Pfarrcaritas-Kindergarten und Krabbelgruppe

Krabbelgruppe Markt*		Kindergarten Markt		Kindergarten Bergstraße	
Montag: Dienstag:	07:00 bis 15:00 Uhr 07:00 bis 15:00 Uhr	Montag: Dienstag:	07:00 bis 16:00 Uhr 07:00 bis 16:00 Uhr	Montag: Dienstag:	07:00 bis 13:00 Uhr 07:00 bis 16:00 Uhr
Mittwoch: Donnerstag Freitag:	07:00 bis 15:00 Uhr 9: 07:00 bis 15:00 Uhr 97:00 bis 13:00 Uhr	Mittwoch: Donnerstag: Freitag:	07:00 bis 16:00 Uhr 07:00 bis 16:00 Uhr 07:00 bis 13:00 Uhr	Mittwoch: Donnerstag: Freitag:	07:00 bis 13:00 Uhr 07:00 bis 16:00 Uhr 07:00 bis 13:00 Uhr
Mittagsruhe		Mittagsruhe		Mittagsruhe	
Montag bis Donnerstag von 13:00 bis 14:00		Montag bis Donnerstag von 13:00 bis 14:00		Dienstag und Donnerstag von 13:00 bis 14:00	

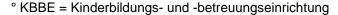
An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die KBBE° geschlossen.

Kindergarten- Krabbelgruppenjahr und Ferien

Die Ferienzeiten und die Öffnungszeiten an schulfreien bzw. schulautonomen Tagen können vom Rechtsträger jährlich am Ende des Arbeitsjahres unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.

Schulfreie Zeiten können gesondert abgefragt werden, damit eine adäquate Personalplanung für diese Tage vorgenommen werden kann.

Das reguläre Kindergarten-/Krabbelgruppenjahr beginnt am Montag, 01.09.2025 und endet am Freitag, 24.07.2026 (Sommer-Sammelgruppe s. Punkt "Sommerferien").





^{*}Die tägliche Aufenthaltsdauer unter 3-jähriger Kinder soll 6 Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens 8 Stunden, nicht überschreiten.

Die Verweildauer für unter 3-Jährige in der Krabbelgruppe ist für die Zeitdauer von 7:00 – 15:00 Uhr festgelegt.

• *Herbstferien:* Montag, 27.10.2025 bis Freitag, 31.10.2025 – Kinderbetreuung

in Form von Sammelgruppen*

• Weihnachtsferien: Mittwoch, 24.12.2025 bis einschließlich Sonntag, 28.12.2025,

Mittwoch, 31.12.2025 und Donnerstag, 01.01.2026, Montag, 05.01.2026 und Dienstag, 06.01.2026

der Kindergarten/die Krabbelgruppe sind geschlossen

Montag, 29.12.2025, Dienstag, 30.12.2025

und Freitag, 02.01.2026

Kinderbetreuung in Form von Sammelgruppen*

• Semesterferien: Montag, 16.02.2026 bis Freitag, 20.02.2026

Kinderbetreuung in Form von Sammelgruppen*

Osterferien: Montag, 30.03.2026 bis Donnerstag, 02.04.2026

Kinderbetreuung in Form von Sammelgruppen*

Karfreitag: Freitag, der 03.04.2026

Kindergarten/Krabbelgruppe sind geschlossen

• **Zwickeltage:** Freitag,15. Mai 2026

Freitag, 05. Juni 2026

Kindergarten/Krabbelgruppe sind geschlossen

Sommerferien: Der reguläre Kindergarten/die reguläre Krabbelgruppe sind von

Montag, 27.07.2026 bis Freitag, 04.09.2026 geschlossen.

• Sommersammelgruppe: Montag, 27.07.2026 bis Freitag, 07.08.2026

Kinderbetreuung in Form von Sammelgruppen*

* Sammelgruppen:

Kinder aus den unterschiedlichen Gruppen werden gemeinsam betreut.

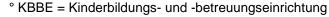
Die Betreuung erfolgt vom Kindergarten- bzw. Krabbelgruppenpersonal, welches fallweise nicht das Stammpersonal aus der "eigenen" Gruppe ist.

Voraussetzung für die Anmeldung:

Beide Elternteile müssen an den Tagen, an denen das Kind angemeldet wird, arbeiten. (Arbeitszeitbestätigungen der Dienstgeber können von der Einrichtung eingefordert werden)

Bedarfserhebung

Jeweils Ende Jänner/Anfang Februar des laufenden Arbeitsjahres erfolgt eine schriftliche Abfrage der benötigten Betreuungszeiten für das folgende Arbeitsjahr bei den Eltern. Bei nach diesem Zeitpunkt neu aufgenommenen Kindern erfolgt die erstmalige Abfrage mit der Anmeldung. Über den tatsächlichen Betreuungsbedarf der Familien können Nachweise inkl. Arbeitszeiten, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern eingefordert werden.





Aufnahme in Kindergarten und Krabbelgruppe

- Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes allgemein zugänglich. Der Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder freiwillig.
- 2. Für die Aufnahme in die KBBE° ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich oder schriftlich per Mail an KG413232@pfarrcaritas-kita.at, jeweils bis spätestens 31. März des Jahres bei der Leitung der KBBE° für das darauffolgende Arbeitsjahr zu erfolgen.

Vorrangig werden freie Plätze zugeteilt:

- Voraussetzung: beide Elternteile sind berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung *
- auf Grund des Beschäftigungsausmaßes der Erziehungsberechtigten*
- bei groben Veränderungen des gesamten Beschäftigungsausmaßes der Erziehungsberechtigten kann es zu einer Neubeurteilung kommen

*Nachweis erforderlich

Die Entscheidung über eine Aufnahme liegt letztlich beim Rechtsträger.

 Für die Aufnahme in die KBBE° ist ein Aufnahmegespräch mit den Eltern des Kindes erforderlich.

Zum Aufnahmegespräch sind folgende Unterlagen mitzubringen:

- a) Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes
- b) Meldezettel
- c) Sozialversicherungsnummer des Kindes
- d) ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes oder ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Eltern-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis zum 5. Geburtstag
- e) Impfbescheinigung
- f) Einkommensnachweis bei beitragspflichtiger Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten
- g) für Kinder unter 3 Jahren: Bestätigung über die Berufstätigkeit, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern, für den Besuch des Kindergartens kann der Nachweis vom Rechtsträger/von der Leitung eingefordert werden.
- 4. Der Rechtsträger entscheidet bis zum 30. Mai 2025 über die Aufnahme in die KBBE° und teilt dies den Eltern schriftlich mit.
- Der Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung hat regelmäßig an mindestens drei Tagen wöchentlich zu erfolgen. Der Besuch der KBBE° ist – ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder – freiwillig.
- 6. Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen.
- 7. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind und/oder deren familiäre oder sozialen Verhältnisse eine Aufnahme erfordert.
- Geht ein Elternteil in Karenz, so kann der Krabbelgruppenplatz nicht automatisch behalten werden. Der Rechtsträger entscheidet über den Verbleib des Kindes in der Krabbelgruppe individuell nach aktueller Auslastung.
- 9. Kinder werden bis Ende Februar aufgenommen, sofern freie Plätze verfügbar sind. Kindergartenpflichtige Kinder (=Schulanfänger) werden bis zum Beginn der Schulferien aufgenommen.
- 10. Vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde muss die Verpflichtung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde geklärt sein (liegt im Verantwortungsbereich der Eltern).



[°] KBBE = Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Elternbeiträge und Beitragsfreiheit

Für die Betreuung ab 13:00 wird ein sozial gestaffelter Beitrag eingehoben. Den Elternbeitrag entnehmen Sie bitte der gültigen Tarifordnung.

Kindergartenpflicht

Der Besuch des Kindergartens ist für Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben, das letzte Jahr vor dem Schuleintritt verpflichtend. Kinder, die die Volksschule vorzeitig besuchen, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.

Die allgemeine Kindergartenpflicht ist an fünf Vormittagen pro Woche mit mindestens 20 Wochenstunden regelmäßig zu erfüllen (z.B. Montag – Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr).

Keine Kindergartenpflicht besteht an Tagen, die gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976 schulfrei sind.

Die gerechtfertigte Verhinderung des regelmäßigen Besuchs ist von den Eltern nachzuweisen (Erkrankung, außergewöhnliche Ereignisse).

Die Eltern haben die gruppenführende Pädagogin von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen:

- durch eine schriftliche Entschuldigung
- mittels telefonischer Verständigung
- und/oder durch ein ärztliches Attest

Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z. B. vor, bei:

- a. Erkrankung des Kindes oder eines Elternteils
- b. außergewöhnlichen Ereignissen (z. B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie),
- c. oder urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht.

Der Rechtsträger meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gemäß Punkt 6.3. (§ 3a Abs. 3 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz) unterschreiten.

Abmeldung

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der KBBE° ist <u>nur zum Ersten eines jeden Monats</u> unter Einhaltung einer einmonatigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leiterin zu erfolgen.

Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist dem Rechtsträger bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

Widerruf der Aufnahme in die KBBE°

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- a) die Eltern eine ihnen obliegende Verpflichtung (Punkt "Pflichten der Eltern") trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen.
- b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird.
- c) kein Fall von Kindergartenpflicht vorliegt, kann ein Widerruf der Aufnahme auch erfolgen, wenn kein regelmäßiger Besuch entsprechend der Anmeldung erfolgt.

Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger auf Verlangen der Eltern der Bildungsdirektion zur Kenntnis zu bringen.



[°] KBBE = Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Suspendierung

- Ein Kind kann durch den Rechtsträger vom Besuch der Kinderbildungs- und
 -betreuungseinrichtung vorübergehend ausgeschlossen werden, sofern durch den Besuch eine
 außergewöhnliche, nicht vertretbare Gefährdung anderer Kinder, des Personals oder des
 ordnungsgemäßen Betriebsablaufs gegeben ist.
- 2. Die Eltern und die Bildungsdirektion sind vor jeder geplanten Suspendierung anzuhören und über die Gründe sowie die bereits gesetzten pädagogischen, personellen und organisatorischen Maßnahmen nachweislich und unverzüglich zu informieren.
- 3. Die erstmalige Suspendierung darf eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten. Jede weitere Suspendierung darf eine Dauer von acht Wochen nicht überschreiten, wobei eine Verlängerung mit Zustimmung der Bildungsdirektion möglich ist.

Zusammenarbeit mit den Eltern

- 1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der KBBE° einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher.
- 2. Die Eltern haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck lädt der Rechtsträger spätestens unmittelbar nach Beginn eines Arbeitsjahres zu einer Elternversammlung ein.
- 3. Die Elternversammlung findet im Rahmen des Neuanfängerelternabends statt.
- 4. Die Elternvertreter werden per "Elternpost" bekannt gegeben.
- 5. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu beantragen.

Pflichten der Eltern

- 1. Die Eltern sind verpflichtet, verbindliche Angaben zu den benötigten Betreuungszeiten zu machen. Diese sind gemeinsam mit der Leitung festzulegen und von den Eltern einzuhalten. Der Rechtsträger ist ermächtigt, für jene Kinder, deren Besuch ohne Rechtfertigung nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt, einen angemessenen Kostenbeitrag einzuheben. Änderungen der Betreuungszeiten sind nur in dringenden Fällen und aus triftigem Grund möglich.
- 2. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten. Rechtsträgervertreter, Personal und Eltern stellen einen wertschätzenden Umgang und eine respektvolle Kommunikation miteinander sicher.
- 3. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass ein Kind, das nicht kindergartenpflichtig ist, die KBBE° regelmäßig besucht. Ist ein Kind verhindert die KBBE° zu besuchen, so haben die Erziehungsberechtigten unter Angabe des Grundes die Pädagog:innen unverzüglich davon zu benachrichtigen. Auf Verlangen ist eine ärztliche Bestätigung des behandelnden Arztes oder Facharztes vorzulegen.
- 4. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die KBBE° körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig und der Witterung und Jahreszeiten entsprechend gekleidet und ausgestattet besuchen.
- 5. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
- 6. Die Kinder sollen am Vormittag spätestens bis 08:30 Uhr in der KBBE° anwesend sein und frühestens ab 11:30 Uhr von der Kindertageseinrichtung abgeholt werden. Während der Mittagsruhe ist kein Zutritt zum Kindergarten/der Krabbelgruppe und somit auch kein Abholen der Kinder möglich.



- 7. Unterjährige Veränderungen, wie Ausweitung oder Wechsel der Besuchstage und -zeiten, sind grundsätzlich nur nach Maßgabe ausreichend vorhandener freier Kapazitäten möglich. Es erfolgt eine Prüfung im Einzelfall. Änderungen sind <u>nur zum Ersten eines jeden Monats</u> unter Einhaltung einer einmonatigen Meldefrist möglich.
- 8. Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt **mindestens fünf Wochen Ferien pro Arbeitsjahr**, davon **mindestens zwei Wochen durchgehend**, außerhalb der KBBE° verbringt.
- 9. Laut § 14 Abs. 4 OÖ Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz muss sichergestellt werden, dass einmal jährlich, im September, eine ärztliche Bestätigung über den Gesundheitszustand des Kindes vorgelegt wird. Dies erfolgt auf eigene Kosten. Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen und Eltern-Kind-Pass-Untersuchungen werden als ausreichender Nachweis anerkannt. Die Eltern haben den Kindergarten unverzüglich über Allergien oder Unverträglichkeiten des Kindes zum Schutz des Kindes zu informieren.
- 10. Bei erkannten Infektionskrankheiten oder Lausbefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen ist die gruppenführende Fachkraft unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der KBBE° fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer bzw. Übertragung auf andere Kinder und des Personals der KBBE° nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Kindertageseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. (z. B.: bei Läusebefall). Die Kosten für die ärztliche Bestätigung sind von den Eltern zu tragen.
- 11. In der KBBE° können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
- 12. Die Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die KBBE° zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Kinder zwischen der Vollendung des 3. und des 6. Lebensjahres können an minderjährige Geschwister nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung zwischen Eltern und der Leitung mitgegeben werden, sofern die Geschwister das 14. Lebensjahr vollendet haben. Eine Abholung von Kindern unter drei Jahren ist nur durch volljährige Personen möglich.
- 13. Dem Personal der KBBE° obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kindertageseinrichtung.
 - Die Aufsichtspflicht in der KBBE° beginnt mit der Übernahme des Kindes und endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden.
 - Ein Kindergarten-/Krabbelgruppenkind darf nicht allein den Gefahren des Straßenverkehrs ausgesetzt werden (§ 376 des Strafgesetzes).
 - Die Verantwortung für den Weg von und zur Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung liegt bei den Eltern bzw. beim Kind selbst. Das Personal übernimmt hierbei keine Aufsichtspflicht.
 - Außerhalb der KBBE° besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Kindergarten-, Krabbelgruppenbesuches (ohne Teilnahme der Eltern), wie z. B. Spaziergänge und Ausflüge...
- 13. Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind zu den Haltestellen zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von den Haltestellen zum vereinbarten Zeitpunkt wieder abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.
 - Die Kinder sind **rechtzeitig**, d. h. 5 Minuten vor der am Bus-Plan angegebenen Zeit, zur **Haltestelle zu bringen** und auch **wieder abzuholen**.
 - Beim Bustransport ist eine **Begleitperson** (Helferin vom Kindergarten) anwesend. Es werden nur **Kinder** transportiert, die das **3. Lebensjahr vollendet** haben.
 - **An Sammelgruppentagen in Ferienzeiten** (Herbst-, Semester- und Osterferien, "Zwickeltagen", nach Schulschluss), **entfällt der Bustransport.** Die Kinder müssen von den Eltern oder deren Beauftragten in den Kindergarten gebracht und wieder abgeholt werden.



- 14. Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergarten-, Krabbelgruppenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen.
- 15. Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes haben sich die Eltern nachweislich um einen Kindergarten-, Krabbelgruppenplatz in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen

Logopädie, Sehtest, Externe Fachkräfte

- 1. Die Eltern sind damit einverstanden, dass logopädische Reihenuntersuchungen bei den Kindern durchgeführt oder bei Bedarf andere/weitere Expertinnen (z.B. die Fachberatung für Integration...) hinzugezogen werden.
 - Die Eltern erklären sich einverstanden, dass in dieser Zeit die jeweilige Fachkraft die Aufsicht für ihr Kind übernimmt und dass das Ergebnis der Untersuchung zwischen den Expertinnen und der gruppenführenden Kindergarten-/Krabbelgruppenpädagogin, zum Wohle des Kindes, besprochen wird.
 - Zum Zwecke der direkten Kontaktaufnahme der Logopädin mit den Eltern des Kindes erklären sich diese ausdrücklich mit der Weitergabe der entsprechenden Informationen (bspw. Wohnort, Telefonnummer der Familie des Kindes) durch die gruppenführende Kindergartenpädagogin an die zuständige Logopädin einverstanden.
- 2. Im letzten Kindergarteniahr kann mit Einverständnis eines Elternteils im Auftrag der Oö. Landesregierung ein Sehtest durch eine Optikerin bzw. einen Optiker durchgeführt werden. Der Test ist genormt und umfasst eine Untersuchung der Sehschärfe, der Augenstellung und des räumlichen Sehvermögens.
 - Der Sehtest ersetzt keine augenfachärztliche Untersuchung. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung. Es wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erhebung des Sehstatus und für die Benachrichtigung der Eltern zu einem weiteren Behandlungsbedarf dienen. Dritte, einschließlich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinderbildungsund -betreuungseinrichtung, erhalten keinen Einblick in die erhobenen Daten. Die relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden von allen beteiligten Organisationen und Personen eingehalten.

Des Weiteren möchten wir Sie informieren:

- 1. Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Kindergartenordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.
- 2. Wir ersuchen mit Ihrer Unterschrift um Zustimmung zur Veröffentlichung von Fotos aus dem Kindergarten-, Krabbelgruppenalltag zum Zwecke der internen Dokumentation und/oder Öffentlichkeitsarbeit.
- 3. Wir bitten um sofortige Bekanntgabe bei Änderungen Ihrer Adresse, Telefonnummer, Mailadresse oder Bankverbindung per E-Mail.
- Die Eltern übernehmen die Haftung für Schäden, die ihre Kinder während der Anwesenheit der Eltern in der Kindertageseinrichtung bzw. bei Ausgängen, Festen... verursachen.
- Ihr Kind ist durch den Besuch des Kindergartens/der Krabbelgruppe nicht automatisch unfallversichert.
 - Eltern sind für den Abschluss einer Unfallversicherung für ihr Kind selbst verantwortlich. (Eine Mindestversicherung besteht durch die OÖ-Familienkarte oder eventuell durch eine Mitversicherung bei den Eltern).
 - Kinder im letzten verpflichtenden Kindergartenjahr sind über die AUVA mitversichert. Die Versicherung umfasst auch den Weg in den Kindergarten und vom Kindergarten nach Hause.
- Ab Herbst 2025 liegt ein Schutzkonzept in der KBBE° zur Ansicht auf.



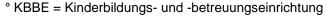
Einschränkung der Öffnungszeiten/Gruppenschließungen:

Der Rechtsträger der Einrichtung ist berechtigt den Leistungsumfang (z.B. Öffnungszeiten, Gruppenschließung) einzuschränken, wenn die Aufsicht über das Kind (Aufsichtspflicht) nicht mehr im notwendigen Umfang gewährleistet werden kann (z.B. aufgrund Personalmangels). Die Erziehungsberechtigten sind davon ehestmöglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Wir danken für Ihr Vertrauen

Ina Plakolm Leiterin Kindergarten Markt und Bergstraße

Christian Berger Mandatsträger Pfarrcaritas





ERKLÄRUNG DER VERTRAGSPARTEIEN

Ich nehme	e die vorliegende Kinderbildungs- und	d -betreuungseinrichtungsordnung sowie die			
Tarifordnu	ng hiermit zur Kenntnis und bestätig	e den Erhalt einer Ausfertigung. Der unterfertigende			
Elternteil b	oestätigt, dass ihm/ihr das Sorgerech	t allein zusteht bzw. dass das Einvernehmen mit			
der oder d	em anderen Obsorgeberechtigten üt	oer die Aufnahme des Kindes			
(Name des Kindes in Blockbuchstaben) besteht.					
Datum	Für den Rechtsträger	Eltern / Erziehungsberechtigte			



[°] KBBE = Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung